

Helge Schmidt  
Maike Lange

# Quick Guide Strom- und Energiesteuer

Wie Sie steuerliche  
Vorgaben sicher erfüllen und  
Optimierungsmöglichkeiten  
ausschöpfen



Springer Gabler

# Quick Guide

Quick Guides liefern schnell erschließbares, kompaktes und umsetzungsorientiertes Wissen. Leser erhalten mit den Quick Guides verlässliche Fachinformationen, um mitreden, fundiert entscheiden und direkt handeln zu können.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/15709>

Helge Schmidt · Maike Lange

# Quick Guide Strom- und Energiesteuer

Wie Sie steuerliche Vorgaben sicher  
erfüllen und Optimierungsmöglich-  
keiten ausschöpfen



Springer Gabler

Helge Schmidt  
Hamburg, Deutschland

Maike Lange  
Hamburg, Deutschland

ISSN 2662-9240

ISSN 2662-9259 (electronic)

Quick Guide

ISBN 978-3-658-34794-9

ISBN 978-3-658-34795-6 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-34795-6>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Catarina Gomes de Almeida

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

# Vorwort

Nahezu jedes Unternehmen ist von der Strom- und Energiesteuer betroffen. Sei es direkt, als Schuldner der Steuer oder auch indirekt, als wirtschaftlicher Träger der Steuerlast. In jedem Fall gilt es, Compliance mit den durchaus komplex anmutenden Regelungen sicherzustellen und gleichzeitig die Optimierung der Steuerlast anzustreben.

Das Strom- und Energiesteuerrecht macht es den Steuerrechtsanwendern dabei nicht einfach. Häufige Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie regelmäßige Rechtsprechung zum Thema erschweren den Umgang mit diesen Nischensteuerarten und machen eine proaktive Auseinandersetzung mit ihnen unabdingbar.

Mit diesem Buch soll eine Hilfestellung für diejenigen Unternehmen gegeben werden, für die die Strom- und Energiesteuern nicht das Tagesgeschäft darstellen. Es soll eine Einführung in die Besteuerungssystematik der Strom- und Energiesteuer bieten und insbesondere die praxisrelevanten Aspekte der Begünstigungsmöglichkeiten, beispielsweise in Gestalt von Steuerfreiheiten oder Steuerentlastungen, näher beleuchten. Dabei gibt das Buch wertvolle Tipps, wobei die Vollständigkeit der Darstellung aller strom- und energiesteuerlicher Regelungen nicht das primäre Ziel ist. Darstellerisch im Vordergrund steht die

## **VI      Vorwort**

Praxisrelevanz für Unternehmen sowie die steueroptimierte Umsetzung. An vielerlei Stellen wird der theoretische Inhalt dafür mit Beispielen, unter anderem aus der Beratungspraxis der Autoren, verdeutlicht.

Hamburg  
im Juni 2021

Helge Schmidt  
Maike Lange

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	1
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Besteuerung von Strom</b>	7
2.1	Steuergegenstand und Steuergebiet	8
2.2	Steuerentstehung	8
2.3	Steuerschuldner	10
2.4	Steuertarif	13
<b>3</b>	<b>Grundzüge der Energiebesteuerung</b>	15
3.1	Steuergegenstand und Steuergebiet	15
3.2	Besteuerung der Erzeugnisse des § 4 EnergieStG	20
3.2.1	Vorbemerkungen	20
3.2.2	Steuerentstehung bei Erzeugnissen i. S. d. § 4 EnergieStG	24
3.2.3	Steuerschuldner	25
3.2.4	Steuertarif	25

## VIII Inhaltsverzeichnis

3.3	Besteuerung der sonstigen Energieerzeugnisse	29
3.3.1	Steuerentstehung	29
3.3.2	Steuerschuldner	31
3.3.3	Steuertarif	32
3.4	Besteuerung von Erdgas	32
3.4.1	Steuerentstehung	32
3.4.2	Steuerschuldner	33
3.4.3	Steuertarif	33
3.5	Besteuerung von Kohle	34
3.5.1	Steuerentstehung	34
3.5.2	Steuerschuldner	34
3.5.3	Steuertarif	34
	Literatur	35
<b>4</b>	<b>Steuerentlastungen für Unternehmen</b>	<b>37</b>
4.1	Vorbemerkungen	37
4.2	Die Eigenschaft als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	38
4.2.1	Vorgehen zur Bestimmung der Eigenschaft als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	40
4.2.2	Maßgebender Zeitraum	40
4.2.3	Erfassung der Tätigkeiten und Schwerpunktermittlung	41
4.2.4	Bruttowertschöpfung	44
4.2.5	Wertschöpfung	45
4.2.6	Methode nach tätigen Personen	45
4.2.7	Umsatzmethode	46
4.2.8	Nachweis der Eigenschaft als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	47
4.3	Verfahrensrechtliche Fragen bei der Beantragung der Steuerentlastung	48
4.3.1	Vorbemerkungen	48
4.3.2	Antragsfrist	49
4.3.3	Nachweis der Versteuerung	50
4.3.4	Entlastungsabschnitt	51
4.3.5	Formal korrekte Beantragung	52

4.3.6	Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten	53
4.3.7	Nachträgliche Änderungen von Steuerentlastungen	54
4.4	Erste Stufe der Steuerentlastungen § 9b StromStG, § 54 EnergieStG	58
4.4.1	Stromsteuerentlastung des § 9b StromStG	58
4.4.2	Energiesteuerentlastung nach § 54 EnergieStG	66
4.5	Zweite Stufe der Steuerentlastungen der § 10 StromStG, § 55 EnergieStG	67
4.5.1	Vorbemerkungen	67
4.5.2	Steuerentlastungen der § 10 StromStG und § 55 EnergieStG	68
	Literatur	72
<b>5</b>	<b>Weitere Steuerentlastungen</b>	<b>73</b>
5.1	Begünstigungen für besondere Prozesse und Verfahren	74
5.1.1	Stromsteuerentlastung des § 9a StromStG	74
5.1.2	Energiesteuerentlastung des § 51 EnergieStG	77
5.2	Steuerentlastungen für den öffentlichen Personennahverkehr	81
5.3	Steuerentlastung bei Verbringen aus dem Steuergebiet	83
5.4	Steuerentlastung bei Aufnahme in Betriebe und bei steuerfreien Zwecken	85
5.5	Steuerentlastung für den Eigenverbrauch (§ 47a EnergieStG)	86
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Erzeugung von Strom</b>	<b>89</b>
6.1	Vorbemerkungen	89
6.2	Energiesteuerentlastung bei der Stromerzeugung (§ 53 EnergieStG)	90
6.3	Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	93
6.4	Steuerfreiheit für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse	96

## **X Inhaltsverzeichnis**

6.5	Steuerfreiheit für zur Stromerzeugung entnommenen Strom	98
6.5.1	Vorbemerkungen	98
6.5.2	Steuerfreiheit für Strom zur Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG)	100
6.5.3	Steuerentlastung für zur Stromerzeugung entnommenen Strom	104
6.6	Steuerbegünstigungen für den erzeugten Strom	104
6.6.1	Steuerfreiheit für aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Strom	104
6.6.2	Steuerfreiheit für den dezentral erzeugten Strom	108
6.6.3	Steuerfreiheit für Strom aus Notstromanlagen	113
6.6.4	Steuerfreiheit für Insellösungen	114
6.6.5	Stromsteuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 12c StromStV)	114
6.6.6	Stromsteuerentlastung für in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten Strom	115
<b>7</b>	<b>Auswirkungen der Weitergabe von Strom und Energie an Dritte</b>	<b>117</b>
7.1	Vorbemerkungen	117
7.2	Der stromsteuerliche Versorger	118
7.2.1	Statusbegründung und Ausnahmen	118
7.2.2	Pflichten des Versorgers	125
7.3	Der energiesteuerliche Erdgaslieferer	130
7.3.1	Statusbegründung und Ausnahmen	130
7.3.2	Pflichten des Erdgaslieferers	133

<b>8</b>	<b>Beihilferechtliche Aspekte der Strom- und Energiesteuer</b>	135
8.1	Vorbemerkungen	135
8.2	Verpflichtungen nach der EnSTransV	137
8.3	Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen	139



# 1

## Einleitung

### Was Sie aus diesem Kapitel mitnehmen:

- Weshalb sich die Beschäftigung mit der Strom- und Energiesteuer für Unternehmen lohnt
- Warum es sich bei der Strom- und der Energiesteuer um indirekte Steuern handelt
- Wie sich die grundsätzliche Besteuerung vollzieht
- Welche besondere Bedeutung der Charakter als Realaktsteuer der Strom- und Energiesteuer hat

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die Besonderheiten der *Strom- und Energiesteuer*. Diese sog. besonderen Verbrauchsteuern bieten bei sachkundiger Abwicklung zahlreiche Möglichkeiten zur Steuerlastoptimierung, bergen jedoch auch gewisse Herausforderungen und sind mit Pflichten in der Steueranwendung verbunden. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund einer stetig steigenden Komplexität der Regelungen durch zahlreiche Gesetzes- und Verordnungsänderungen. Häufige finanzgerichtliche Rechtsprechung verschärft das Erfordernis der kontinuierlichen Beschäftigung mit der Thematik.

Besondere Aufmerksamkeit soll der praxisnahen Abwicklung im Unternehmen gewidmet werden, die nicht nur die größtmögliche *Compliance* mit dem geltenden Verbrauchsteuerrecht, sondern auch die weitestmögliche Inanspruchnahme von *Steuerbegünstigungen* zum Ziel haben sollte. Die jeweiligen Regelungen werden daher vielfach mit Beispielen verdeutlicht.

Aufgrund der Zielrichtung des Buchs werden nicht alle Aspekte der Strom- und Energiebesteuerung vollumfänglich dargestellt. Es wird sich vielmehr auf die praxisnahen Besonderheiten der Steuerabwicklung in Unternehmen konzentriert. Andere Aspekte, die z. B. für größere Energieversorgungsunternehmen oder Energiehändler von Belang sind, werden daher an gegebener Stelle lediglich angedeutet oder kursorisch erläutert.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich dafür zumeist nicht an der Gesetzesreihenfolge der jeweiligen Regelungen, sondern soll der praktischen Abwicklung im Unternehmen folgen, um so einen schnellen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen.

Nach einer Einführung in die Grundlagen der Strom- und Energiebesteuerung in Deutschland soll daher zunächst die Eigenschaft als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes i. S. d. § 2 Nr. 3 StromStG als Grundvoraussetzung für zahlreiche Begünstigungen näher beleuchtet werden. Diese Begünstigungen können zu einer teilweise vollständigen Steuerentlastung führen.

Es folgt die Darstellung der strom- und energiesteuerlichen Begünstigungsmöglichkeiten bei der Verwendung von Strom und Energieerzeugnissen, wie Steuerfreiheiten, Steuerermäßigungen oder Steuerentlastungen. Auch die in der Praxis oftmals auftretende Weitergabe von Strom- und Energieerzeugnissen soll dann betrachtet werden.

Abschließend wird auf weitere praxisrelevante Themen wie beihilferechtliche Transparenzpflichten und die innerbetriebliche Abwicklung strom- und energiesteuerlicher Sachverhalte eingegangen.

### **Die Strom- und Energiesteuern als indirekte Steuern**

Die Strom- und die Energiesteuer sind *Verbrauchssteuern*, § 1 Abs. 1 Satz 3 Stromsteuergesetz (StromStG) und § 1 Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG).

Zu den besonderen Verbrauchsteuern zählen insbesondere die hier besprochene Stromsteuer und die Energiesteuer sowie die Steuern auf Alkohol und alkoholische Getränke oder auf Tabak und Kaffee.

Die Erträge der besonderen Verbrauchsteuern stehen dem Bund zu, einzige Ausnahme stellt hier die Biersteuer dar, deren Ertrag den Ländern zugutekommt.

Allgemein belasten Verbrauchsteuern den Verbrauch oder den Verzehr von verbrauchsfähigen Wirtschaftsgütern, hier des Stroms sowie der Energieerzeugnisse. Sie können sowohl den Konsum als auch die Produktion erfassen und werden in der Regel beim Hersteller, ausnahmsweise beim Händler, grundsätzlich jedoch nicht beim Endverbraucher erhoben. Da Steuerpflichtiger und Steuerträger regelmäßig auseinanderfallen, handelt es sich bei den Verbrauchsteuern um *indirekte Steuern*.

Steuerpflichtiger ist derjenige, in dessen Person die Steuer entsteht und regelmäßig derjenige, der diese zu entrichten hat, im Grundsatz also der Hersteller oder derjenige der die Waren in den Verkehr bringt, vgl. z. B. § 8 Abs. 2 EnergieStG oder § 5 Abs. 2 StromStG.

Der Steuerschuldner wiederum legt die Steuer auf den Endverbraucher um, indem der Kaufpreis um die anfallende Steuer erhöht wird. Steuerträger, also derjenige der die Steuer tatsächlich wirtschaftlich trägt, ist somit im Regelfall der Endverbraucher – im besonderen Verbrauchsteuerrecht zumeist Letztverbraucher genannt – der durch den Kauf der Ware, also dem Bezug der Energieträger oder des Stroms, die jeweilige Verbrauchsteuer an den Hersteller oder Händler im Rahmen des Kaufpreises zahlt.

Der Hersteller oder Händler, als Steuerpflichtiger, hat die entstandene Steuer an die zuständige Steuerbehörde (für die Strom- und Energiesteuer die örtlich zuständigen Hauptzollämter) abzuführen, siehe hier auch Abb. 1.1.

Im Ergebnis trägt somit der Unternehmer, der die verbrauchsteuerpflichtigen Energieerzeugnisse herstellt oder den Strom erzeugt nicht die Steuerlast, wenngleich er sie abzuführen verpflichtet ist. Die Steuer wird im Rahmen des Kaufpreises auf den Letztverbraucher abgewälzt.

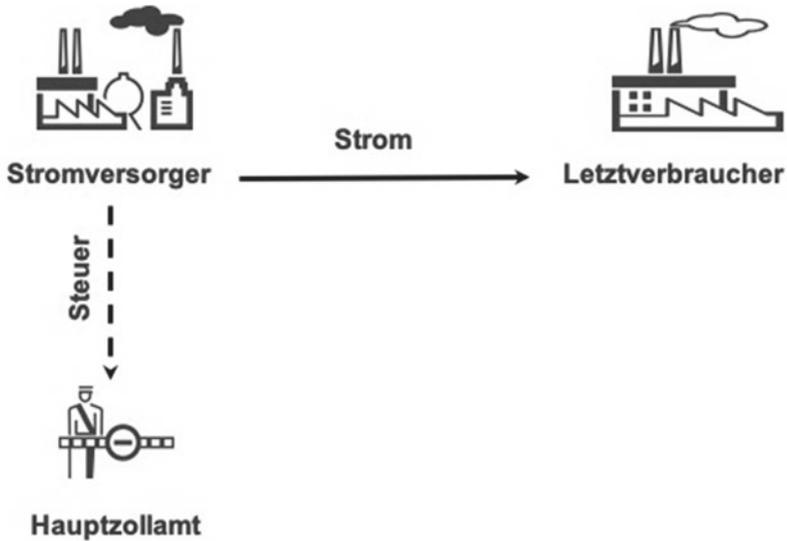


Abb. 1.1 Die Stromsteuer als indirekte Steuer. (Eigene Darstellung)

### Die Strom- und Energiesteuern als Realaktssteuern

Bei der hier zu betrachtenden Stromsteuer und der Energiesteuer handelt es sich darüber hinaus um *Realaktssteuern*.

Kennzeichnend für diese Steuern ist das Knüpfen steuerlicher Rechtsfolgen an Realakte, d. h. tatsächliche Vorgänge, wie beispielsweise die körperliche Entfernung einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware aus einem Steuerlager, das tatsächliche Verbringen in das Steuergebiet, die konsumtive Verwendung oder die Herstellung einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware außerhalb eines Steuerlagers.

Der Tatbestand für die Steuerentstehung sowie für einen Anspruch auf Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung knüpft im Regelfall an den Realakt an. Der Realakt ist folglich ein Wesensmerkmal der besonderen Verbrauchsteuern.

Als Realakt bezeichnet man eine rein tatsächliche, nicht rechtsgeschäftliche Handlung, die lediglich auf einen äußeren Erfolg gerichtet ist. An diesen Erfolg sind von Gesetzes wegen Rechtsfolgen geknüpft. Somit führen die tatsächlichen Vorgänge zur Erfüllung der jeweiligen